



**Gemeinsame
Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinden
Allendorf (Eder) und Bromskirchen**

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Allendorf / Bromskirchen,
Landkreis Waldeck-Frankenberg,
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 30ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969, des § 6 der Verbandssatzung und des Beschlusses vom 05.12.2018 hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.584.849,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.584.659,00 EUR
mit einem Saldo von	190,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	20.000,00 EUR
mit einem Überschuss von	20.190,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.586,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	245.500,00 EUR
mit einem Saldo von	245.500,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	245.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.000,00 EUR
mit einem Saldo von	235.000,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss	60.086,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 245.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Beträge der Verbandsgemeinden werden gem. § 17 der Verbandssatzung berechnet.

Allendorf (Eder), den 06.12.2018

gezeichnet

Claus Junghenn

Vorstandsvorsitzender

Genehmigung:

Hiermit erteile ich dem Gemeindeverwaltungsverband „Verwaltungsgemeinschaft Allendorf – Bromskirchen“ gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Genehmigung

zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2019 vorgesehenen Kredite in Höhe von

245.000,-- €

(in Worten: Zweihundertfünfundvierzigtausend Euro).

Korbach, den 12. Dezember 2018

- 7.1 Az.: 3 m 10 A -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

(S.)

(Dr. Kubat)

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme vom 07.01. – 15.01.2019 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Allendorf (Eder), Schulstraße 5, Zimmer 2.01 öffentlich aus.

Allendorf (Eder), 27.12.2018

Verwaltungsgemeinschaft Allendorf - Bromskirchen

Claus Junghenn